



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.616-2c/69

Gesetzesbeschluß des NÖ. Land-
tages vom 29. Mai 1969 über die
Wahlordnung für die Wahl des
Jagdausschusses.

Zu Zl. 126 ex 1969
vom 29. Mai 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. JULI 1969

Zl. 126/1 - Pr. Aussch. M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ. Landtages vom 29. Mai 1969 über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Zu § 2: Im zweiten Satz wird von einem bevollmächtigten Vertreter gesprochen, im § 15 hingegen von einem mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten. Dieser Widerspruch gibt zu schweren Zweifeln Anlaß.

Da im zweiten Satz neben den "juristischen Personen" u.a. auch "Handelsgesellschaften" erwähnt sind, darf darauf hingewiesen werden, daß Handelsgesellschaften auch juristische Personen sein können, und zwar die Kapitalgesellschaften des Handelsrechtes. Üblicherweise wird zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechts unterschieden. Dieser Einwand ist auch zu § 15 Abs. 1 zu machen.

2. Zu § 5 Abs. 1 zweiter Satz: Hier sollten auch die Personengesellschaften des Handelsrechts erwähnt sein.

3. In redaktioneller Hinsicht wäre zu bemerken:

Im Titel hätte nach dem Datum der Beschlußfassung der Beistrich zu entfallen.

